

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.1955

Geschäftszahl

0411/54

Rechtssatz

Wenn § 17 KFG die Verhängung einer Arreststrafe neben einer Geldstrafe bei Vorliegen von Erschwerungsumständen als zulässig erklärt und hiebei die Mehrzahl gebraucht, so deutet dies nur auf die Vielzahl möglicher Erschwerungsumstände hin; es ist nicht erforderlich, dass im jeweiligen Einzelfall mehrere Erschwerungsumstände gegeben sein müssen.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1955:1954000411.X02